

Gallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Gallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 278.

Sonntag den 25. November.

1860.

Die Civil-Ehe in ihrer historischen Entwicklung.

(Fortsetzung.)

Die Vorschriften dieser Verordnung wurden auch auf die Heirathen derjenigen ausgedehnt, welche aus der Kirche ausgetreten sind, ohne einer vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft sich anzuschließen. Der Austritt aus der Kirche ist an bestimmte Formalitäten geknüpft.

Das Gesetz über die Verhältnisse der preussischen Juden vom 23. Juli 1847 dehnte bald nachher, mit Modificationen, diese obligatorische Civilehe auch auf die Juden aus. Auch ihre Ehen erlangten erst mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das Register ihre bürgerliche Gültigkeit.

Die Weigerungen der evangelischen Geistlichen, im Falle der Nichtschriftmäßigkeit des Scheidungsgrundes die Trauung Geschiedener vorzunehmen, griffen inzwischen mit der Entwicklung der sogenannten streng-kirchlichen Richtung immer weiter um sich. Diese Rigorosität wurde gleichsam zum Aushängeschild der Glaubensstüchtigkeit und erhielt einen besondern Anhalt, als der Art. 15 der Verfassung vom 31. Januar 1850 die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate ausgesprochen hatte. Die große Zunahme der gedachten Weigerungen veranlaßte am 8. Juni 1857 zu einer an den Oberkirchenrath, der durch den Erlaß vom 20. Juni 1850 eingefetzten höchsten evangelischen Kirchenbehörde, gerichteten Cabinetsordre, welche die Entscheidung über die Zulässigkeit der Trauung den einzelnen Geistlichen entzog und auf die Provinzialconsistorien, in höchster Instanz aber auf den Oberkirchenrath übertrug. Dieser sollte die Prüfung nach den Grundsätzen des christlichen Eherechts, wie solches im Worte Gottes gegründet ist, vornehmen. Gedrängt von dem immermehr sich herausstellenden

Bedürfnisse, erließ der Oberkirchenrath eine Erklärung vom 15. Februar 1859, wonach derselbe außer den in der Schrift besonders hervorgehobenen Scheidungsgründen auch solche gelten lassen wollte, welche sich aus anderen Verschuldungen der Ehegatten ergeben, die ebenfalls als ein Zeichen des gänzlichen Vergessens feierlich beschworener Pflichten und als die Ursache einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe betrachtet werden könnten.

Daß eine solche Abhülfe den Conflict nur in engere Grenzen zog, nicht aber beseitigte, lag auf der Hand. Im Jahre 1858 wurden von 1906 solchen Trauungsgesuchen 1053 gewährt und 826 gänzlich abgelehnt. In 96 dieser Gesuche stand auch der §. 25, Tit. 1, Thl. II. des Allgemeinen preussischen Landrechts, der die Ehe mit dem Ehebrecher, wiewohl mit Einschränkungen, verbietet, der Trauung entgegen, so daß immer noch 730 Fälle übrig blieben, wo die Kirche verweigerte, was das Gesetz gestattete. Im Jahre 1859 wurden von 1810 Trauungsgesuchen 1117 genehmigt und definitiv 426 zurückgewiesen.

Ueberdies war die in der neuern Zeit vom Oberkirchenrath angenommene mildere Praxis ein factischer Zustand, der sich jederzeit nach dem Ermessen der kirchlichen Behörde ändern konnte. Aber auch die kleinste Zahl solcher Verweigerungen constatirte immer noch die Thatsache, daß der Staat in seiner Pflicht, allen seinen Bürgern einen gleichen Schutz und Genuß des Rechts zu gewähren, gehemmt und ihm deren Ausübung zur Unmöglichkeit gemacht sei.

Kann nun aber der Staat die Eheschließungsform der priesterlichen Einsegnung von der Kirche nach der gegenwärtigen Sachlage nicht erzwingen, dann wird er mit nicht abzuweisender Consequenz dahin gedrängt, auf dem ihm angehörigen Gebiete, dem des bürgerlichen Rechts, die Mittel zu verschaffen, um eine Ehe unabhängig von dem Willen



der Kirche schließen zu können. Als ein solches Mittel bot sich ihm die Civilehe dar.

Aber das Bedürfnis zu dieser machte sich noch in anderer Weise geltend. Viele Personen schlossen sich den Religionsgesellschaften der Dissidenten an, ohne aus der Landeskirche auszutreten. Auch diesen versagten die Geistlichen die kirchliche Trauung, und das gedachte Gesetz vom 30. März 1847 kam ihnen eben wegen dieses Nichtaustritts nicht zu staten. Außerdem kamen Trauungsverweigerungen bei solchen Ehen vor, bei denen einer der Brautleute der Landeskirche angehörte, der andere aber aus ihr ausgetreten war. Dasselbe geschah mehrfach bei den Ehen der Mitglieder verschiedener Sekten, die sich innerhalb der Kirche gebildet haben, namentlich bei den Ehen von Irvingianern, Baptisten und solchen Altlutheranern, welche sich der erwähnten Generalconcession von 1845 nicht unterworfen haben. Es bestanden und bestehen demnach in den preussischen Landen viele Hunderte von Ehen, denen die gesetzliche Gültigkeit fehlt.

So entsprach es wohl nur zu sehr dem allgemeinen Bedürfnis der Staatsgesellschaft, wenn die Staatsregierung am 15. Februar 1859 den Häusern des Landtags den Entwurf eines Gesetzes vorlegte, der, außer seinem die Ehescheidungen betreffenden Inhalt, in §. 2 die Bestimmung enthielt: Es kann die Ehe mit bürgerlicher Rechtsgültigkeit auch vor dem Richter geschlossen werden, wenn die priesterliche Trauung versagt worden ist, oder die Brautleute erklären, dieselbe nicht in Anspruch nehmen zu können.

Was die Regierung hier in das Leben rufen wollte, war im Wesentlichen eine Civilnothehe. Die Brautleute konnten zu derselben nur dann greifen, wenn ihnen die priesterliche Trauung verweigert war, oder wenn sie erklärten, diese Trauung nicht in Anspruch nehmen zu können, d. h. mit andern Worten, wenn sie die Ueberzeugung hatten, daß ihrem Trauungsgesuche ein abschläglicher Bescheid folgen werde. Die bittere Noth allein sollte die Brautleute zur Civilehe treiben. Die bloße Vor Spiegelung des nicht Inanspruchnehmenkönnens würde wohl nur in seltenen Fällen zur Civilehe geführt, gewöhnlich aber nur die Anweisung des Richters hervorgehoben haben, sich wegen der Trauung an den Geistlichen zu wenden.

Daß die Civilehe in dieser Form dem Abgeordnetenhaus nicht genügte, konnte nicht zweifelhaft sein. Dasselbe schwankte nur zwischen der obligato-

rischen und der facultativen Civilehe, und diese letztere war es auch, für welche sich das Haus, in welchem nur eine schwache Minorität der Civilehe überhaupt entgegentrat, bei der Annahme des Gesetzentwurfs entschied. Wegen des Schlusses der Sitzungsperiode gelangte derselbe im Herrenhause nicht mehr zur Berathung.

In der Sitzungsperiode von 1860 erneuerte das Ministerium am 7. Jan. die Vorlage des Entwurfs, und zwar diesmal mit der Erweiterung, daß die facultative Civilehe vorgeschlagen ward. Der Entwurf lautete in Betreff der Eheschließungen überhaupt im §. 1: Die Trauung durch den Geistlichen einer der Kirchengemeinschaften, die zur Führung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Kirchenbuchs berechtigt ist, begründet die bürgerliche Rechtsgültigkeit einer Ehe, und im §. 2: Außerdem kann diese Rechtsgültigkeit nur durch eine Erklärung vor dem Richter begründet werden nach der nähern Bestimmung des folgenden Abschnitts.

Dieser Abschnitt, in dem sich viele Anklänge an das Gesetz vom 30. März 1847 und den Code civil vorfinden, regelt das Aufgebot, die Form der richterlichen Eheschließung selbst, deren Protokollirung und Eintragung in das zu führende Register, sowie endlich den Kostenpunkt. In Gegenwart zweier großjähriger und männlicher Zeugen haben die Brautleute die Frage, ob sie sich fortan als zu einer wahren Ehe verbunden erklären und die damit verknüpften Pflichten getreulich zu erfüllen geloben, mit Ja zu beantworten. Der Eheschließung vor dem Richter kann die kirchliche Trauung jederzeit nachfolgen.

Nach den Grundsätzen, von welchen sich das Herrenhaus in seiner großen Majorität bisher leiten ließ, konnte man in demselben der Civilehe, diesem angeblichen Kinde der Französischen Revolution, keine günstige Aufnahme vorhersehen. Selbst solche Mitglieder dieses Hauses, welche auf der Höhe der Wissenschaft stehen wollen, wie Stahl, Homeyer, v. Daniels, Göge und Pernice, ließen sich herbei, für die feudale Politik der sogenannten kleinen Herren mit allen Waffen der Philosophie, des christlichen Dogma und der Jurisprudenz gegen die Civilehe zu kämpfen. Es waren drei Hauptgründe, aus welchen die Commission des Herrenhauses zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, gleichwie die vorjährige, deren Bericht nicht zur Berathung kam, fast einstimmig die Civilehe überhaupt und so auch diese in der Form der facultativen zurückwies, ob-

gleich Art. 19 der Verfassung ausdrücklich bestimmt: Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besondern Gesetzes, das auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

(Fortsetzung folgt.)

Chronik der Stadt Halle.

Kirchliche Anzeigen.

Getraute:

Marienparochie: Den 18. November der Hausknecht Schönbrodt mit J. R. C. Schöllner. — Den 19. der Schneidermeister Spigath mit A. Ch. F. Schmidt.

Ulrichsparochie: Den 20. November der Sattlermeister Herrmann mit F. H. C. Fiedler.

Glauch: Den 18. November der Cigarren-Arbeiter Dertel zu Eilenburg mit J. M. Ch. Beck. — Der Handarbeiter Stolze mit M. W. Vanderve.

Geborene:

Marienparochie: Den 21. September dem Stadtrath Kersten ein S., Conrad Curt. — Den 23. dem Handarbeiter Körting eine T., Auguste Emma. — Den 16. October dem Handarbeiter Bretschneider eine T., Marie Emma. — Den 25. dem Töpfer Springstein eine T., Alma Johanne. — Den 28. dem Handarbeiter Schaaf ein S., Albert Friedrich Gottfried. — Den 4. November dem Handarbeiter Stummer eine T., Johanne Louise Amalie. — Den 5. eine unehel. T., Anna Clara. — Den 21. dem Kaufmann Apelt eine T., unget.

Ulrichparochie: Den 25. August dem Kaufmann Stoy ein S., Oscar Bruno. — Den 31. dem Kaufmann Heime eine T., Minna Emma Helene. — Den 7. October dem Klempnermeister Dräger ein S., Gustav Adolf Hermann. — Den 8. dem Königl. Postexpedienten Riedel ein S., Theodor Max. — Den 11. dem Schneidermeister Gehner eine T., Johanne Helene. — Den 13. dem Königl. Postsekretair Freyberg eine T., Meta Sidonie Magdalene. — Den 26. dem Ziegeldeckermeister Zander eine T., Wilhelmine Louise Adolphine Antonie Anna. — Den 31. dem Knopfsma-

chermeister Lange ein S., Heinrich Andreas. — Den 3. November dem Schmiedemeister Rönig ein S., Heinrich Gustav.

Moritzparochie: Den 23. Mai dem Schuhmachermeister Schaaf ein S., Wilhelm Otto. — Den 12. October dem Handarbeiter Bechstedt ein S., Erdmann Franz. — Den 13. dem Handarbeiter Gherbach eine T., Friederike. — Den 22. dem Kupferschmiedemeister Neumann ein S., Hermann Paul. — Dem Fleischermeister Dyperrmann ein S., Friedrich Ernst Robert. — Den 24. dem Schuhmachermeister Falk eine T., Marie Louise Emilie. — Den 31. dem Stärkefabrikant Krenkel ein S., Franz Benjamin. — Den 2. November dem Schneidermeister Wirth ein S., Friedrich Wilhelm. **Entbindungs-Institut:** Den 15. November ein unehel. S., Franz Friedrich. — Den 16. eine unehel. T., Friederike Wilhelmine.

Domkirche: Den 18. September dem Schneidermeister Blume ein S., Hugo. — Den 20. October dem Mehlhändler Weise ein S., Carl Otto Moriz. — Den 1. November dem Handarbeiter Hennicke eine T., Sophie Wilhelmine. — Den 17. dem Schriftseher Zeuner Zwillingssöhne, unget. **Militairgemeinde:** Den 18. October dem Zahlmeister vom 2. Bat. 2. Thüring. Inf. Regim. Born ein S., Franz Carl Robert.

Neumarkt: Den 13. September dem Stellmachermeister Gubsch eine T., Marie Eleonore Alwine Bertha. — Den 20. October dem Handarbeiter Richter eine T., Johanne Auguste Marie. — Den 3. November dem Färber Leiser eine T., Marie Friederike Minna. — Den 17. dem Cigarrenmacher Jäger ein S., todtgeb.

Glauch: Den 29. September dem Zimmermann Koppe ein S., Carl Gustav Emil. — Den 19. October dem Fabrikarbeiter Kupfer eine T., Friederike Minna Clara. — Den 23. ein unehel. S., Friedrich Wilhelm.

Berichtigung. In Nr. 272 ist unter den Geborenen in Glaucha zu lesen: Den 28. October dem Fischermeister Nicolai ein S., Gustav Franz Carl.

Gestorbene:

Marienporochie: Den 14. November der Auszügler Hildebrandt, 74 J. Wassersucht. — Den 16. der Lohgerbergeseß Hieber, 20 J. 6 M. Gehirnentzündung. — Den 17. des Zimmermanns Ritter L. Bertha, 15 J. 9 M. Auszehrung. — Den 18. die unverehel. Wilhelmine Fabe aus Stolberg, 19 J. Brustfellentzündung. — Den 21. des Kaufmanns Apelt unget. T., 4 St. Schwäche.

Ulrichsparochie: Den 14. November des Mühenmachers Hermsdorf I. Minna, 10 M. 9 J. Luftröhrenentzündung. — Den 15. eine unehel. L., unget., 7 J. Schwäche. — Den 17. des Wattenfabrikanten Wittmann S. Hermann Richard Gottfried, 6 M. 17 J. Gehirnschlag. — Des Droschkenkutschers Schaaß S. Friedrich Max Reinhold, 2 M. Krämpfe. — Den 18. des Bahnhofsarbeiters Ohme S. August, 22 J. 9 M. Lungen-schwindsucht.

Moritzparochie: Den 16. November des Schneidermeisters Wirth S. Friedrich Wilhelm, 14 J. Krämpfe. — Den 17. des Sackträgers Mey Ehefrau, 67 J. Schlagfluß.

Stadtfrankenhaus: Den 15. November der Glaserlehrling Schulze aus Cöthen, 16 J. 8 M. Abzehrung.

Domkirche: Den 18. November des Schriftsetzers Zeuner Zwillingss., unget., 1 J. Schwäche. — Den 19. Desselben Zwillingss., unget., 2 J. Schwäche. — Den 22. des Torffabrikanten Hoffmann nachgel. L. Emilie, 18 J. 6 M. Lungen-schwindsucht. — Der Rentier Zeumer, 64 J. 8 M. 2 W. 2 J. Nierenentzündung.

Neumarkt: Den 15. die unverehel. Schnitt-händlerin Linke, 39 J. 3 M. 25 J. Abzehrung. — Den 17. des Cigarrenmachers Jäger S. todtegeb. — Den 19. des Tischlermeisters Rabenalt S. Johann Andreas May, 5 M. 15 J. Schlagfluß.

Glauchau: Den 12. November der Zimmermann Schleicher, 35 J. chronisches Herzleiden.

Für die Kinder-Bewahranstalt in Glauchau bitten wir auch in diesem Jahre alle ihre Gönner und Freunde, daß Sie der armen Kinder für das herannahende Christfest in thätiger Liebe gedenken wollen. Alle Gaben an Geld und Geldeswerth, besonders auch an Zeug und Kleidungsstücken, werden jederzeit in der Anstalt selbst, so wie auch im Pfarrhause, dankbarlichst in Empfang genommen. Spr. Salom. 28, 27.

Der Vorstand.
Seiler, Pastor.

Berichtigung der Predigtanzeige.

Zu Glaucha: Montag den 26. November Abends 6 Uhr Missionsstunde Herr Missionar Prochnow.

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Zum Verding der Jourage für die hier stationirte berittene königliche Land-Gensd'armirie für den Zeitraum vom 1. Januar bis ult. Juni a. fut. an den Mindestfordernden haben wir einen Termin auf den

15. December o. Vormitt. 11 Uhr auf hiesigem Rathhause anberaumt, zu welchem wir Lieferungslustige mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Halle, den 22. November 1860.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dienstag den 27. d. Mts. Vormittags 10 Uhr sollen in dem Geschäfts-Lokale unserer Registratur eine größere Quantität alter Acten und eine Partie älterer Zeitungen durch den Herrn Oberbergamts-Registrator Wolter unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Halle, den 16. November 1860.

Königl. Preussisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Gummischuhe, französische, **C. F. Ritter**

Puppen-Köpfe, -Bälge, -Schuhe, -Stiefeln, Strümpfe, -Hüte, -Crinolin, -Uhren etc.

C. F. Ritter.

Sammelband f. Puppen, 18 Ellen 2 *Gr.*, Pappköpfe verkauft aus **C. F. Ritter.**

Sonnabend u. Sonntag den 24. u. 25. d. M. stehen Mittel-Schweine zum einzelnen Verkauf im Gasthof „zum Schwan“, Obersteinstraße.